

BE: ZALLINGER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Mag. Zallinger, Klubobmann Mag. Mayer und Bartel betreffend begünstigte
Besteuerung bei Sozialplanzahlungen

Im Einkommensteuergesetz ist eine Sonderregelung für Einkommensteile, welche auf Grund von Sozialplänen ausbezahlt werden, enthalten. Gemäß § 67 Abs. 8 lit. f EStG unterliegen Auszahlungen aus diesem Titel über die Viertel- und Zwölftel-Regelung hinaus, maximal bis zu einem Betrag von 22.000 Euro einer Versteuerung mit dem Hälftesteuersatz. In diesem Sinn wird die Lohnsteuer ermittelt, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der Sozialplanzahlung (isolierte Betrachtung) auf das Kalenderjahr ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen ergibt und anschließend halbiert.

Sinn und Zweck von Sozialplänen sind die Milderung sozialer Härtefälle und eine Überbrückung von möglichen finanziellen Engpässen. Es wäre daher mehr als angebracht, für solche Leistungen weitere steuerliche Entlastungen umzusetzen, damit den Betroffenen mehr ´Netto´ von diesen Zahlungen bleibt.

Zu berücksichtigen ist zudem weiters, dass zwischen den Jahren 2000 bis 2020 der Verbraucherpreisindex um 42 Prozent gestiegen ist. Es muss daher auch zu einer Erhöhung des maximalen Betrages für die begünstigte Besteuerung bei Sozialplanzahlungen kommen. Vorgeschlagen wird hier der Betrag von 31.000 Euro, was einer Erhöhung um etwa 41 Prozent entspricht.

Ebenso wäre es eine hilfreiche Abfederungsmaßnahme für betroffene Arbeitnehmer/innen, wenn die Besteuerung von Sozialplänen nicht nach dem Hälftesteuersatz, sondern gemäß den „Sonstigen Bezügen“ nach § 67 Abs. 6, bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses wie nach Abfertigung ALT mit 6 % erfolgen würde.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht an den Bund mit der Forderung heranzutreten,

1. die Grenze des maximalen Betrages gem. § 67 Abs. 8 lit. f EStG 1988, für die Besteuerung von Bezügen, die im Rahmen von Sozialplänen anfallen, auf € 31.000,00 zu erhöhen,

2. die Sozialplanzahlungen innerhalb dieses Rahmens künftig gem. § 67 Abs. 6 EStG generell mit 6 % zu besteuern.

3. Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 10. November 2021

Mag. Zallinger eh.

Mag. Mayer eh.

Bartel eh.